

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Schirmerschule“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW Seite 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW Seite 436), sowie der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 26.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.563.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.391.300 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.111.300 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	452.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage** wird 2013 auf **1.538.000 Euro** festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Gemeinde Aldenhoven	340.060 Euro
Stadt Jülich	741.950 Euro
Stadt Linnich	316.874 Euro
Gemeinde Titz	139.116 Euro

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage ergibt sich aus § 12 der Zweckverbandssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung dem Landrat in Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2013 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung für die Umlagefestsetzung gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beantragt. Mit Verfügung vom 18.03.2013 hat die Aufsichtsbehörde gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben und die Genehmigung für die Umlagefestsetzung für 2013 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 15.04.2013 bis zur Auslegung des Jahresabschlusses 2013 im Neuen Rathaus der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 125, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 25.03.2013

Stommel
Verbandsvorsteher